

Frau  
Dr. h.c. Liesel Knorr  
WP StB  
Präsidentin des Deutschen Rechnungslegungs  
Standards Committee e.V.  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin

Düsseldorf, 04.06.2014

565/636

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
UST-ID Nummer: DE119353203

## E-DRS 29: Konzerneigenkapital

Sehr geehrte Frau Dr. Knorr,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu E-DRS 29 „Konzerneigenkapital“.

### Allgemeine Anmerkungen

In E-DRS 29 werden zu wenige konzernabschlusspezifische Fragestellungen angesprochen. So fehlen insbesondere weitergehende Aussagen zur Anwendung des § 301 Abs. 4 HGB, die gegenwärtig auch im Rahmen der Überarbeitung von DRS 4 „Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss“ diskutiert werden. Unseres Erachtens wäre es für die Ersteller handelsrechtlicher Konzernabschlüsse hilfreich, wenn in dem Nachfolgestandard zu DRS 7 „Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis“ Aussagen zu folgenden Sachverhalten getroffen würden:

- Darstellung der Eigenkapitalauswirkungen im Konzerneigenkapitalspiegel im Falle einer Änderung der Erstkonsolidierung innerhalb des Zwölf-Monatszeitraums nach § 301 Abs. 2 Satz 2 HGB;
- Für den Fall, dass sich der HGB-Fachausschuss im Nachfolgestandard zu DRS 4 für die Abbildung von Auf- und Abstockungen von Mehrheitsbeteiligungen (d.h. ohne Statuswechsel) als Transaktion zwischen den zwei Gesellschaftergruppen aussprechen sollte: Regelung, mit welchem Posten innerhalb des Konzerneigenkapitals ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Anteilskauf- bzw. -verkaufspreis und dem Buchwert der Anteile anderer Gesellschafter zu verrechnen ist.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;  
Manfred Hamannt, RA

Seite 2/10 zum Schreiben vom 04.06.2014 an das DRSC e.V., Berlin

Wir regen an zu erörtern, ob die grundlegende Überarbeitung des DRS 7 nicht besser in Kenntnis der Ergebnisse der derzeitigen Überarbeitung des DRS 4 erfolgen sollte.

## Definitionen

### Frage 1: Umfang und Auswahl definierter Begriffe (Tz. 9)

- a) *Halten Sie alle in E-DRS 29 enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?*
- b) *Gibt es Definitionen, die angepasst/geändert werden sollten?*
- c) *Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind?*

a) Für die Mehrzahl der Definitionen ist u.E. fraglich, ob ihre Aufnahme in den Standard erforderlich ist, da sich der jeweilige Begriffsinhalt entweder unmittelbar bereits aus dem Gesetz selbst ergibt oder sich problemlos aus dem Gesetz ableiten lässt. Dies gilt für die Begriffe „Anschaffungskosten eigener Anteile“ (sowie die Ausführungen im nachfolgenden ersten normal gedruckten Absatz), „ausstehende Einlagen“, „kapitalmarktorientiertes Unternehmen“ sowie „Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag“.

Die Ausführungen im zweiten normal gedruckten Absatz unterhalb der Definition der Anschaffungskosten eigener Anteile enthalten u.E. keine Definition, sondern eine Regel.

b) Als Beispiel für sonstige Veränderungen werden zum einen Umstellungseffekte bei Anwendung neuer oder geänderter Rechnungslegungsvorschriften genannt. Es sollte ergänzt werden, dass diese Effekte aus der *retrospektiven* Anwendung solcher Vorschriften herrühren. Zum anderen werden auch Differenzen aus Konsolidierungsvorgängen angeführt. Es bleibt unklar, welche Sachverhalte davon im Einzelnen genau erfasst werden. Auch erscheint uns z.B. die Erfassung von Differenzen aus der Zwischenergebniseliminierung (falls denn solche gemeint sind) in den „sonstigen Veränderungen“ nicht sachgerecht (vgl. unsere Anmerkungen zu Tz. 43).

c) Wenn die nach unserem Dafürhalten nicht sachgerechte Subsumierung von anteilmäßig nach § 310 HGB konsolidierten Gemeinschaftsunternehmen unter den Begriff der vollkonsolidierten Tochterunternehmen „aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Standards“ beibehalten wird (vgl. Tz. B12), muss der Begriff der so verstandenen Tochterunternehmen u.E. zumindest inner-

Seite 3/10 zum Schreiben vom 04.06.2014 an das DRSC e.V., Berlin

halb des Standards selbst und nicht nur in dessen Begründung definiert werden.

**Frage 2: Behandlung eigener Anteile im Fall, dass diese kurzfristig im Bestand gehalten werden (Definition des Begriffs „Eigene Anteile“ in Tz. 9)**

- a) *Teilen Sie die Auffassung des HGB-FA? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*
- b) *Wenn Sie die Auffassung des HGB-FA teilen, halten Sie die Klarstellung hierzu durch einen expliziten Verweis auf nur kurzfristig im Bestand gehaltene eigene Anteile innerhalb der Definition des Begriffs „Eigene Anteile“ für ausreichend verständlich oder soll die Klarstellung im Kapitel „Regeln“ in einer separaten Tz. erfolgen?*

- a) Wir teilen die Auffassung des Entwurfs, dass sich prima facie aus dem Gesetz keine Rechtfertigung für eine in Abhängigkeit vom Erwerbzweck bzw. der beabsichtigten Haltedauer differenzierte bilanzielle Behandlung erworbener eigener Anteile auf der Passivseite ableiten lässt.

Der HGB-Fachausschuss könnte allerdings erörtern, ob es aus Vereinfachungsgründen für den passivseitigen Ausweis von zum Handel oder zur kurzfristigen Wiederveräußerung erworbenen eigenen Anteilen im Konzernabschluss aufgrund seiner Eigenart abweichend von § 298 Abs. 1 i.V.m. § 272 Abs. 1a HGB als mit dem Gesetz vereinbar angesehen werden, die *gesamten* Anschaffungskosten solcher eigenen Anteile in *einem* gesonderten Posten innerhalb des Konzerneigenkapitals auszuweisen (vgl. zu dieser nach IFRS bestehenden Option *IDW RS HFA 45*, Tz. 41, erster Bulletpunkt). In Betracht gezogen werden könnte auch, eine solche Option nur insoweit vorzusehen, als die zum Handel oder zur kurzfristigen Wiederveräußerung erworbenen eigenen Anteile am Mutterunternehmen sind, die ein im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen oder ein im Wege der Quotenkonsolidierung einbezogenes Gemeinschaftsunternehmen erworben hat (Rückbeteiligungen).

- b) Wir halten einen expliziten Verweis innerhalb der Definition des Begriffs „Eigene Anteile“ für ausreichend verständlich.

Seite 4/10 zum Schreiben vom 04.06.2014 an das DRSC e.V., Berlin

## Regeln

### **Frage 3: Umfang der in E-DRS 29 konkretisierten handelsrechtlichen Vorschriften zum Konzerneigenkapital**

*Sehen Sie Bedarf, weitere in E-DRS 29 nicht adressierte Themenbereiche klarzustellen? Wenn ja, welche?*

Wir verweisen auf unsere einleitenden allgemeinen Anmerkungen: Es fehlen u.E. weitergehende Ausführungen zu *konzernabschlusspezifischen* Fragen. So sollte z.B. die Darstellung der Bilanzierung eigener Anteile viel stärker aus Sicht des Erwerbs von Anteilen am Mutterunternehmen durch ein Tochterunternehmen erfolgen. Tz. 37 enthält nur *eine* Aussage zur Wiederveräußerung von Rückbeteiligungen, aber keinerlei Aussage zu deren Erwerb und den notwendigen Anpassungen im Konzerneigenkapital.

Ferner empfehlen wir Ausführungen innerhalb der Übergangsvorschriften, in denen dargestellt wird, wie der Übergang von einer Konzernrechnungslegung unter Zugrundelegung des DRS 7 auf eine solche unter Zugrundelegung von dessen Nachfolgestandard zu vollziehen ist. Dies gilt vor allem für die Behandlung des bisherigen Postens „kumuliertes übriges Konzernergebnis“, der im E-DRS 29 nicht mehr vorgesehen ist.

Die nur in der Begründung in Tz. B16 enthaltenen konkreten Bezugnahmen auf als Eigenkapital ausgewiesenes Kapital aus stillen Beteiligungen, Genussrechtskapital oder anderes Mezzanine-Kapital sollten in den Standard (Tz. 15) aufgenommen werden.

### **Frage 4: Rücklagen, die beim Erwerb eigener Anteile im Konzernabschluss zur Verrechnung verwendet werden dürfen (Tz. 27)**

*Befürworten Sie diese Vorgehensweise? Wenn nein, welche andere Vorgehensweise schlagen Sie vor und warum?*

Dem HGB-Fachausschuss ist zuzustimmen, dass im Konzernabschluss sämtliche Rücklagen verrechenbar sind, weil der Konzernabschluss keine Ausschüttungsbemessungsfunktion hat.

Wir lehnen daher die in Tz. 27 gegebene Empfehlung ab, die (nur) im Recht des Jahresabschlusses relevanten Verrechnungsbeschränkungen für Rücklagen auch für Zwecke der Verrechnung im Konzernabschluss zu beachten. Zum einen erachten wir die der Empfehlung des HGB-Fachausschusses zugrunde liegende Prämisse, dass der Konzernabschluss in der Praxis oft als Grundlage für

**Seite 5/10** zum Schreiben vom 04.06.2014 an das DRSC e.V., Berlin

Ausschüttungsentscheidungen herangezogen wird, für zweifelhaft. Vielmehr wird in Konzernabschlüssen häufig ein Konzernbilanzgewinn in Höhe des Bilanzgewinns des Mutterunternehmens ausgewiesen. Zum anderen ist die nur punktuelle Berücksichtigung der ausschüttungsbegrenzenden Wirkung der Verrechnung mit frei verfügbaren Rücklagen beim Erwerb eigener Anteile nicht geeignet, für die Adressaten des Konzernabschlusses einen zusätzlichen Informationsnutzen zu stiften, da andere Ausschüttungsbeschränkungen unberücksichtigt bleiben (vgl. hierzu unsere Antwort zu Frage 8 Buchst. a)).

**Frage 5: Verrechnungslogik bei der Veräußerung eigener Anteile (Tz. 31 ff.)**

*Befürworten Sie diese Vorgehensweise? Wenn nein, welche andere Vorgehensweise schlagen Sie vor und warum?*

Wir stimmen der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.

**Frage 6: Behandlung eigener Anteile im Falle, dass sie in mehreren Tranchen zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit unterschiedlichen Anschaffungskosten erworben wurden (Tz. 35 f.)**

*Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Wenn nein, welche andere Vorgehensweise schlagen Sie vor und warum?*

Grundsätzlich befürworten wir den Ansatz, die Anschaffungskosten des veräußerten Bestands eigener Anteile mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten des Bestands zu ermitteln. Soweit der Erlös aus der Wiederveräußerung eines eigenen Anteils die durchschnittlichen Anschaffungskosten der sich im Veräußerungszeitpunkt im Bestand befindlichen eigenen Anteile übersteigt, ist der überschießende Betrag in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB einzustellen.

Bei Zugrundelegung durchschnittlicher Anschaffungskosten sollte in dem Standard konsequenterweise auch darauf eingegangen werden, wie bei Wiederveräußerung eines eigenen Anteils der (positive) Unterschiedsbetrag zwischen den durchschnittlichen Anschaffungskosten und dem Nennbetrag bzw. dem rechnerischen Wert auf die verschiedenen Komponenten der wiederaufzufüllenden frei verfügbaren Rücklagen verteilt werden sollte.

Seite 6/10 zum Schreiben vom 04.06.2014 an das DRSC e.V., Berlin

**Frage 7: Darstellung der Ergebnisverwendung im Konzerneigenkapital-  
spiegel von Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Personenhan-  
delsgesellschaft (Tz. 18 und Anlage 3)**

*Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Wenn nein, welche andere Vorgehens-  
weise schlagen Sie vor und warum?*

Wir teilen die Auffassung, die Tz. 18 sowie der Anlage 3 zugrunde liegt, dass die im Konzernabschluss ausgewiesenen Kapitalanteile mit den im Jahresabschluss des Mutterunternehmens ausgewiesenen Kapitalanteilen übereinstimmen müssen. Allerdings sollten in der Begründung (Tz. B20) inhaltliche Argumente angeführt werden, warum ein solcher Ausweis im Konzernabschluss sachgerecht ist (vgl. dazu z.B. Graf von Kanitz, WPg 2003, S. 324 (344)). Wir regen ferner an, in die Anlage 3 ein Beispiel zu einer Konstellation aufzunehmen, in der der Konzernjahresüberschuss geringer ist als der Jahresüberschuss des Mutterunternehmens. Des Weiteren sollte zumindest für eines der Beispiele die bislang für alle Beispiele gesetzte realitätsferne Prämisse aufgegeben werden, dass sich der Konzernjahresüberschuss aufgrund von Konsolidierungsmaßnahmen nicht verändert.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die in den Beispielen der Anlage 3 verwendeten Konzerneigenkapitalspiegelschemata – auch unter Berücksichtigung der separat erfolgenden Darstellung der Konzernergebnisverwendungsrechnung – von der eigenen Vorgabe nach Tz. 10 abweichen, wonach der Konzerneigenkapitalspiegel von Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft die in der Anlage 2 dargestellten Posten enthalten *muss*.

**Frage 8: Ergänzende Angaben zum Konzerneigenkapital (Tz. 46)**

- a) *Stimmen Sie der Empfehlung in E-DRS 29 zu den ergänzenden Angaben zu? Wenn nein, begründen Sie bitte Ihre Auffassung.*
- b) *Halten Sie weitere Angaben zum Konzerneigenkapital für sinnvoll? Wenn ja, welche?*

a) Unseres Erachtens ist die Empfehlung problematisch, weil sie inhaltlich zu unbestimmt ist. Zweifelsohne wäre eine verlässlich ermittelbare Angabe darüber, welche Beträge im Konzern insgesamt für Ausschüttungen zur Verfügung stehen, für die Abschlussadressaten von hohem Nutzen. Indes ist fraglich, wie in mehrstufigen Konzernen mit dem Umstand umzugehen ist, dass es mehrere Jahre dauern kann, bis Gewinne von Konzernunternehmen, letztlich an die Gesellschafter des Mutterunternehmens ausgeschüttet werden

Seite 7/10 zum Schreiben vom 04.06.2014 an das DRSC e.V., Berlin

können. Des Weiteren können Beträge, die zwar nach handelsrechtlichen Gesichtspunkten ausschüttungsfähig sind, möglicherweise aufgrund anderweitiger Restriktionen tatsächlich nicht ausgeschüttet werden (Devisentransferbeschränkungen/Repatriierungssperren oder Rücklagenauflösungsverbote bei ausländischen Tochter- oder Gemeinschaftsunternehmen, mangelnde Liquidität); solche Restriktionen sollten allerdings bereits nach DRS 21 angegeben werden.

b) Nein.

**Anlagen 1 und 2: Muster der Konzerneigenkapitalspiegel für Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft und einer Personengesellschaft**

**Frage 9: Struktur der Konzerneigenkapitalspiegel (Anlagen 1 und 2 zu E-DRS 29)**

- a) *Halten Sie die Struktur der Konzerneigenkapitalspiegel für angemessen, nicht ausreichend oder zu weitgehend?*
- b) *Sehen Sie über die in den Anlagen 1 und 2 zu E-DRS 29 dargestellten Konzerneigenkapitalspiegel hinaus ggf. weiteres Differenzierungspotenzial oder weitergehende Differenzierungsnotwendigkeiten?*

a) Wir halten die Gliederungstiefe der in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Konzerneigenkapitalspiegelmuster für zu weitgehend: Es sollte sowohl für Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft als auch für Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft jeweils ein zwingend zu beachtendes Mindestgliederungsschema erarbeitet werden, das nur die nach dem Gesetz gesondert in der Konzernbilanz innerhalb des Konzerneigenkapitals auszuweisenden Posten umfasst (d.h. die Posten nach § 298 Abs. 1 i.V.m. § 266 Abs. 3 A. HGB, nach § 264c Abs. 2 und 4 HGB [h.M.] sowie nach §§ 307 Abs. 1, 308a Satz 3 HGB). Weitergehende Untergliederungen sollten nur insoweit zulässig sein, als diese nicht zu einer Beeinträchtigung der Klarheit und Übersichtlichkeit führen.

Seite 8/10 zum Schreiben vom 04.06.2014 an das DRSC e.V., Berlin

## Zu Anlage 2

Im Unterschied zu dem in den Beispielen der Anlage 3 verwendeten Schema eines Konzerneigenkapitalspiegels ist in dem Musterschema der Anlage 2 die Konzernergebnisverwendungsrechnung bereits integriert. Es ist fraglich, ob diese unterschiedlichen Darstellungsformen als Alternativen verstanden werden können.

- b) Unter Verweis auf unsere Ausführungen zu Teilfrage a) sehen wir keine weitergehende Differenzierungsnotwendigkeit.

### Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs

**Tz. 1:** Wir empfehlen, in die Tz. 1 (oder in eine neu einzufügende Textziffer) ergänzend auf die wichtigsten der im Standard enthaltenen Regelungsbereiche hinzuweisen. Dies gilt vor allem für die bilanzielle Behandlung eigener Anteile, die relativ viel Raum innerhalb des E-DRS 29 einnimmt.

Unter Verweis auf unsere Ausführungen zu Frage 9 Buchst. a) ist es u.E. zweifelhaft, ob ein Konzerneigenkapitalsspiegel, der eine der Anlage 1 zugrunde liegende Gliederungstiefe aufweist, aufgrund der damit verbundenen Komplexität in jedem Fall zu einer „Verbesserung des Informationswerts“ des Konzernabschlusses beitragen kann.

**Tz. 18:** Die Textziffer sollte wie folgt gefasst werden: „Die Kapitalanteile der Gesellschafter und *[Streichung des Einschubs]* die Verbindlichkeiten gegenüber den Kommanditisten sind im Konzernabschluss des Mutterunternehmens in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft *i.S.d. § 264a HGB* in gleicher Höhe wie in seinem Jahresabschluss auszuweisen. Übersteigt das Konzerneigenkapital die Summe der Kapitalanteile im Jahresabschluss des Mutterunternehmens, *sollte das Mehrergebnis des Konzerns in die Konzern(gewinn)rücklagen eingestellt werden.* Ist das Konzerneigenkapital niedriger als die Summe der Kapitalanteile im Jahresabschluss des Mutterunternehmens, *sollte das Minderergebnis des Konzerns zunächst mit Konzern(gewinn)rücklagen verrechnet bzw., soweit solche nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorhanden sind, in einen gesonderten Posten mit der Bezeichnung ‚Ausgleichsposten für gegenüber dem Mutterunternehmen niedrigere Konzernergebnisse‘ innerhalb des Konzerneigenkapitals eingestellt werden. Die Sätze 2 und 3 gelten sowohl für nach dem gesetzlichen Normalstatut als auch für nach Vertragsstatut organisierte Personenhandelsgesellschaften.*“ [Hervorhebung der zentralen Änderungsempfehlungen]

**Seite 9/10** zum Schreiben vom 04.06.2014 an das DRSC e.V., Berlin

Hinsichtlich des Ausweises eines Mehr- oder Minderergebnisses des Konzerns in der Konzernbilanz regen wir an, lediglich eine Empfehlung („sollte“) auszusprechen, statt eine Pflicht für einen bestimmten Ausweis („ist“) vorzusehen, da insoweit keine gesetzlichen Vorgaben bestehen. Ein Minderergebnis des Konzerns sollte u.E. vorrangig mit etwaig vorhandenen Konzern(gewinn)rücklagen verrechnet werden und erst – soweit dies nicht möglich ist – in einen Sonderposten eingestellt werden. Als Beitrag zur Vereinheitlichung der Konzernrechnungslegung halten wir es für sinnvoll, unter Rückgriff auf Vorschläge in der Fachliteratur eine konkrete Bezeichnung für den Sonderposten im Standard vorzusehen. Anstelle eines Ausweises des (die vorhandenen Konzern[gewinn]rücklagen übersteigenden) Minderergebnisses des Konzerns auf Ebene des Konzernabschlusses in einem gesonderten Posten, könnte auch ein Ausweis des betreffenden Betrags als Konzernbilanzverlust in Erwägung gezogen werden.

Ferner sollte eine Aussage dazu ergänzt werden, wie der Ausweis zu erfolgen hat, wenn das Konzerneigenkapital insgesamt dadurch negativ wird, dass das Minderergebnis im Konzern die Summe der Kapitalanteile und Rücklagen übersteigt.

**Tz. 40:** Wir regen an, die Empfehlung einer zusätzlichen Darstellung der Veränderung der Rücklagen infolge des Erwerbs oder der Wiederveräußerung eigener Anteile in einer Vorspalte zur Bilanz oder im Anhang (und mithin die Textziffer insgesamt) zu streichen, da die Beachtung dieser Empfehlung den Abschlussadressaten keine Informationen vermitteln würde, die sich nicht bereits aus der nach Tz. 39 geforderten gesonderten Darstellung ergeben.

**Tz. 43:** Die Textziffer sollte gänzlich gestrichen werden: Der Aussage des ersten Satzes, wonach die in Vorjahren erfolgswirksam erfassten Konsolidierungsdifferenzen im Berichtsjahr erfolgsneutral zu behandeln sind, bedarf es nicht, weil sich dies bereits automatisch dadurch ergibt, dass die Konsolidierungsdifferenzen aus Vorjahren im Konzernergebnisvortrag enthalten sind. Stattdessen wird durch den Satz das Erfordernis einer Buchung suggeriert. Der zweite Satz läuft ins Leere.

**Tz. 46:** Für den Fall, dass die Empfehlung entgegen unserem Petitum (vgl. unsere Antwort zu Frage 8 Buchst. a)) beibehalten werden soll, weisen wir auf Folgendes hin: Da sich die Textziffer aufgrund des Klammerhinweises auf Anlage 2 auch auf Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft i.S.d. § 264a HGB erstreckt, ist die Formulierung in den Buchst. a) und b) zum einen terminologisch und zum anderen inhaltlich unzutreffend, wenn man unter „gesetzlichen Ausschüttungssperren“ vor allem solche i.S.d. § 268

**Seite 10/10** zum Schreiben vom 04.06.2014 an das DRSC e.V., Berlin

Abs. 8 HGB versteht. Zahlungen von der Gesellschaft an ihre Gesellschafter werden im Falle von Personenhandelsgesellschaften nicht als Ausschüttungen, sondern als Entnahmen bezeichnet. Ferner greift die Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB bei Personenhandelsgesellschaften nicht (vgl. *IDW RS HFA 7*, Tz. 38). Schließlich sollte in der einleitenden Aufzählung die Kapitalrücklage ergänzt werden, aus der zwar nicht (unmittelbar) ausgeschüttet werden kann, der aber Beträge entnommen werden können.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen im DRSC zweckdienlich sind.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Naumann



Schneiß, WP StB  
Stellv. Fachleiter Rechnungslegung  
und Prüfung